

Amtsgewalt nicht missbraucht

Früherer Gemeinderat von Simplon Dorf in drei von vier Anklagepunkten freigesprochen

Brig. Das Bezirksgericht Brig sprach den früheren Gemeinderat von Simplon Dorf von den Vorwürfen des Amtsmissbrauchs und der ungetreuen Amtsführung beim Abbruch des Hauses Arnold frei. Der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wurden die Angeklagten für schuldig erklärt und zu bedingten Geldstrafen verurteilt.

Die Staatsanwaltschaft warf sämtlichen Beschuldigten Amtsmissbrauch, eventuell ungetreue Amtsführung und Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, gegen das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz sowie gegen das Baugesetz vor.

«Keine Amtsgewalt oder Zwang ausgeübt»

Bezirksrichter Michael Steiner sprach die Angeklagten nun vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs und der ungetreuen Amtsführung frei.

Steiner erläuterte anlässlich der mündlichen Urteilseröffnung, dass weder die Mitwirkung am Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juli 2005, mit welchem die Abbruchbewilligung für das Haus Arnold erteilt worden war, noch an den Gemeinderatsbeschlüssen vom 9. und 11. Dezember 2005, mit welchen die Fortsetzung der Abbrucharbeiten beschlossen worden war, Handlungen darstellten, mit denen die Beschuldigten Amtsgewalt oder Zwang ausgeübt hätten. Der Gesetzgeber wolle nicht jede noch so geringfügige Missachtung einer Amtspflicht als Amtsmissbrauch bestraft wissen, erklärte Steiner: «So stellt denn auch eine nicht rechtmässig zustande gekommene und damit gesetzwidrige Abbruchbewilligung als solche, von welcher vorliegend zwar auszugehen ist, noch keinen Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB dar.» Da die Erteilung der Abbruchbewilligung zudem kein privatrechtliches, sondern hoheitliches Handeln darstelle, falle auch der (subsidiäre) Vorwurf der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB ausser Betracht, bemerkte Steiner.

«Kulturdenkmal zerstört»

Der Bezirksrichter erachtete aber den Tatbestand der Widerhandlung gegen Art. 24 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) als erfüllt. Simplon Dorf werde im Anhang der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt. Im dazugehörigen Bundesinventar (ISOS) werde der Dorfkern mit dem Dorfplatz mit dem Erhaltungsziel «A» qualifiziert. Das Arnold-Haus habe dabei zu jenen acht Steinbauten gehört, welche den Dorfplatz definierten bzw. nach wie vor definieren und deren Substanz zu erhalten gewesen wäre bzw. sei. «Damit ist das Arnold-Haus ein Kulturgut nationaler Bedeutung gewesen, welches unter den Schutz des Bundesgesetzes fiel. Daran ändert nichts, dass die Liegenschaft zuletzt in einem schlechten oder angeblich gar baufälligen Zustand gewesen ist», sagte Steiner an der Urteilsverkündung. Einen Störfaktor jedenfalls im Sinne des ISOS habe das Haus nicht dargestellt. Die Beschuldigten hätten mit der Abbruchbewilligung und dem Beschluss, die Abbrucharbeiten fortzusetzen, ohne vorgängig die zuständigen Dienststellen des Kantons zu konsultieren bzw. ein ordnungsgemässes Abbruchbewilligungsverfahren durchzuführen, zumindest in Kauf genommen, dass ein geschütztes Kulturdenkmal ohne Berechtigung zerstört werde. Da eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz bejaht werden müsse, entfalle demgegenüber eine Bestrafung nach der kantonalen Heimatschutz- und Baugesetzgebung.

Keine «Denkzettelbusse»

Das Bezirksgericht sah die Schuld als erwiesen und sprach bedingte Geldstrafen aus (siehe Kasten). Auf die Verhängung einer «Denkzettelbusse» verzichtete das Bezirksgericht. Bei der Strafzumessung sei insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen worden, dass die Verurteilten mit der Sanierung des Dorfplatzes ein Ziel verfolgt hätten, dem die Sempiler Bevölkerung grossmehrheitlich zugestimmt hätte und welches heute als gelungenes Werk bezeichnet werden könne. Bei der Beurteilung der Strafbarkeit als solcher habe man sich hingegen nicht davon leiten lassen dürfen, wie sich der Dorfplatz heute präsentiere, präzisierte Steiner. **Hbi**



Der frühere Sempiler Gemeinderat (von links: Leo Arnold, Rafael Arnold, Gregor Escher, Anton Gerold, Werner Zenklusen) hat die Amtsgewalt nicht missbraucht, aber gegen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verstossen. Foto wb